

UMSATZSTEUER-NACHSCHAU

Food-Lieferant: USt-Nachschau mit dem erklärten Ziel, das Kassensystem zu überprüfen

von RD David Roth, LL.M. oec., Staatliches Rechnungsprüfungsamt Köln

Das FG Hamburg hat entschieden, dass eine USt-Nachschau zur Feststellung des tatsächlich eingesetzten Kassensystems durchgeführt werden kann. Zur Auswertung mit vorliegendem Kontrollmaterial war zudem die anschließende Überleitung in eine USt-Sonderprüfung zulässig. |

Sachverhalt

Durch ein vorgeschaltetes Sammelauskunftersuchen hatte die Finanzverwaltung Kontrollmaterial über Food-Lieferanten (Umsatzdaten über Bestellvorgänge für das Jahr 2014) erlangt. Zudem lagen Erkenntnisse vor, die darauf hindeuteten, dass die Food-Lieferanten (Franchisenehmer) in ihren Gastronomiebetrieben elektronische Kassensysteme mit Manipulationssoftware einsetzen könnten. In einer abgestimmten Aktion überprüften die Behörden daraufhin zeitgleich mehrere Food-Lieferanten mittels USt-Nachschau. Auch beim Kläger führten die Beamten eine USt-Nachschau mit dem Ziel durch, das tatsächlich eingesetzte Kassensystem festzustellen. Zum Abgleich der dabei erhobenen Daten mit dem Kontrollmaterial wurde die USt-Nachschau anschließend in eine USt-Sonderprüfung übergeleitet. Das FG hat die Rechtmäßigkeit sowohl der Nachschau als auch der Sonderprüfung bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der 6. Senat des FG Hamburg hat entschieden, dass die USt-Nachschau bei dem Food-Lieferanten auch zur Feststellung des eingesetzten Kassensystems benutzt werden konnte (FG Hamburg 11.4.18, 6 K 44/17, Abruf-Nr. 202262).

Die Vornahme einer USt-Nachschau steht im Ermessen der Finanzbehörde und kann zur Aufklärung umsatzsteuerlich relevanter Sachverhalte eingesetzt werden. Dass die Kassendaten neben der USt auch ertragsteuerliche Auswirkungen haben, war unschädlich, da zumindest auch umsatzsteuerliche Sachverhalte betroffen waren (§ 27b Abs. 4 UStG). Das FG weist darüber hinaus darauf hin, dass bei der Frage, welches Kassensystem tatsächlich genutzt wird, ein schriftliches Auskunftersuchen nicht zwingend das mildere und gleich geeignete Mittel darstellt. Dies gelte auch nach Einführung der Selbstauskunft zu Kassensystemen, die neuerdings in § 146a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AO n.F. vorgesehen ist. Insofern konnte das FA ohne vorheriges Auskunftersuchen den Sachverhalt direkt mit einer USt-Nachschau überprüfen. Das bereits eine Vermutung auf mögliche USt-Hinterziehung bestand, war unerheblich, da das FA zulässigerweise noch von keinem strafrechtlichen Anfangsverdacht ausgehen konnte.

Auch die Überleitung der USt-Nachschau in eine USt-Sonderprüfung (§ 27b Abs. 3 UStG) hat das Gericht für rechtmäßig angesehen. Nachdem im Rahmen der Nachschau festgestellt worden war, dass der Kläger tatsächlich ein manipulierbares Kassensystem nutzte, lag ein entsprechender Anlass für eine Überleitung zur Sonderprüfung vor. Für die Zulässigkeit der Überleitung



ENTSCHEIDUNG
FG Hamburg

Mittels Nachschau sollten Kassensysteme festgestellt werden



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 202262

FA durfte Sachverhalt im Wege einer USt-Nachschau überprüfen

Anlass für eine Überleitung zur USt-Sonderprüfung war gegeben

fürhte das Gericht an, dass so die anschließend ausgelesenen Kassendaten mit dem vorhandenen Kontrollmaterial abgeglichen werden konnten.

Relevanz für die Praxis

Der Senat sieht – in Übereinstimmung mit einer im Vordringen befindlichen Ansicht (UStAE § 27b Abs. 8; Leonard in Bunjes, UStG, 15. Aufl. 2016, § 27b Rn. 9; Roth in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht, 111. Ergänzungslieferung, § 27b Rn. 37) – in der Nachschau durch bloßes Betreten der allgemein zugänglichen Geschäftsräume – ohne darüber hinausgehende Durchsetzungsakte der Prüfer – einen reinen Realakt. Richtige Klageart war daher die Feststellungsklage. Geht man demgegenüber von einem Verwaltungsakt aus, wäre Anfechtungsklage zu erheben (bei Erledigung: Fortsetzungsfeststellungsklage). Zur Überprüfung der Kassensysteme steht den Behörden mittlerweile die Kassen-Nachschau (§ 146b AO) zur Verfügung.

In einem parallelen Food-Lieferanten-Fall hat ein anderer Senat des FG Hamburg (1. Senat) eine gegenteilige Entscheidung gefällt und die USt-Nachschau nebst Überleitung zur USt-Sonderprüfung als rechtswidrig eingestuft (FG Hamburg 9.1.18, 1 K 168/17, PStR 18, 85 f.). Da der hier entscheidende 6. Senat die Revision zugelassen hat, wird wohl der BFH die Hamburger Food-Lieferanten-Fälle entscheiden.

**Feststellungsklage:
Nachschau als
reiner Realakt**

Revision zugelassen

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

**Insolvenzverwalter greift erfolgreich
in den Arrest der Staatsanwaltschaft ein**

von RA Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

| Der Insolvenzverwalter wird stets den Versuch unternehmen, auf beim Schuldner durch Ermittlungsbehörden arrestierte Vermögenswerte zuzugreifen und diese nicht beim Justizfiskus zu belassen. |

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verurteilten, über das am 21.1.14 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Er wendet sich mit seinem Rechtsbehelf dagegen, dass der staatliche Rechts-erwerb von ursprünglich beim Verurteilten beschlagnahmten Vermögenswerten festgestellt worden ist.

Mit Beschluss des AG Duisburg vom 23.3.11 wurde in das Vermögen des Verurteilten der dingliche Arrest von gut 300.000 EUR zur Rückgewinnungshilfe angeordnet. Es kam zur Sicherstellung von Geld und Kontoguthaben. Mit Strafbefehl vom 1.10.13 – rechtskräftig seit dem 13.1.14 – erkannte das AG Duisburg wegen Beihilfe zu unerlaubter banden- und gewerbsmäßiger Veranstaltung eines Glücksspiels in 4 Fällen und wegen Steuerhinterziehung in 50 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass nicht auf Verfall erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten dem entgegenstehen. Zum Wert des Erlangten wurde ein Geldbetrag von gut 140.000 EUR mitgeteilt.



**ENTSCHEIDUNG
LG Duisburg**

**Insolvenzverfahren
wurde am 21.1.14
eröffnet**

**Rückgewinnungs-
hilfe: Anordnung
bereits im März 2011**